

STATUTEN

NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Wolfertswil–Magdenau besteht ein Verein, mit Gründungsjahr 1877, im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wolfertswil, ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St. Gallen–Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

ZWECK UND AUFGABEN

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- 3.1 Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- 3.2 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.3 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.4 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.5 Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- 3.6 Engagement für ökumenische Bestrebungen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen der Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St.Gallen–Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, auch Frauen anderer Konfessionen, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken.

Beitritts- und Austrittserklärungen sind auf die Hauptversammlung hin, mündlich oder schriftlich, an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

ORGANISATION

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Hauptversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

Art. 6 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Traktanden, beim Vorstand verlangt.

Art. 7 Einladung / Anträge

Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand spätestens 14 Tage im Voraus einberufen.

Anträge an die Hauptversammlung sind schriftlich mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung ans Präsidium / Leitungsteam zu richten.

Art. 8 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9 Zuständigkeit

Aufgaben der Hauptversammlung

- 9.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie die Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 9.2 Wahl der Präsidentin / des Leitungsteams, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- 9.3 Beschlussfassung über weitere Geschäfte gemäss Traktandenliste
- 9.4 Behandlung von Anträgen
- 9.5 Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Art. 10 Protokoll der Hauptversammlung

Das Protokoll kann 30 Tage nach der Hauptversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin / dem Leitungsteam angefordert werden.

Einsprachen sind innerhalb von 60 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

In der ersten darauf folgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

Art. 11 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- Weitere Vorstandsmitglieder
- Geistliche Begleiterin oder geistlicher Begleiter (die geistliche Begleitung ist ohne Stimmrecht)

Die Präsidentin / das Leitungsteam und die Kassierin werden von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts. Die geistliche Begleitung der Gemeinschaft wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr bestätigt oder neu gewählt.

Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

Wenn es die Bedürfnisse der Gemeinschaft erfordern, kann durch Beschluss der Hauptversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern um 1 Jahr verlängert werden.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Die Präsidentin / das Leitungsteam lädt rechtzeitig, unter Angaben der Traktanden, mindestens acht Tage vor der Vorstandssitzung, schriftlich dazu ein.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

14.1 Ausführung der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse

14.2 Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb der Gemeinschaft

14.3 Vertretung der Gemeinschaft nach aussen

14.4 Wahrnehmung der in Art. 3 genannten Aufgaben

14.5 Führung der laufenden Geschäfte der Gemeinschaft

14.6 Erarbeitung des Jahresprogramms

14.7 Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen

14.8 Medien und Informationsarbeit

14.9 Regelmässiger Kontakt mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen–Appenzell und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Archiv.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Ausgabenkontrolle und verwaltet das Vermögen zusammen mit dem Vorstand. Sie erstellt die Jahresrechnung.

Art. 15 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinschaft führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin.

RECHNUNGSREVISORINNEN

Art. 16

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand der Gemeinschaft. Sie verfassen zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

FINANZEN

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der Gemeinschaft setzen sich wie folgt zusammen:

17.1 den jährlichen Mitgliederbeiträgen

17.2 Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen

17.3 Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen

17.4 dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gemeinschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Die Gemeinschaft entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St.Gallen–Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF den an der Hauptversammlung bzw. Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Statutenänderung

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 22 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Hauptversammlung vorgängig dem Katholischen Frauenbund St. Gallen–Appenzell mitteilen.

Art. 23 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen unter Aufsicht der Kirchenverwaltung Wolfertswil im Sinne der Frauengemeinschaft angelegt. Die Kirchenverwaltung hält das Vermögen von seinem eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Katholische Kirchgemeinde Wolfertswil, zuhanden sozialer Zwecke in der Pfarrei.

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung am 14.02.2017 genehmigt. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin / Kontaktfrau:
Heidi Krucker

Die Aktuarin:
Andrea Heimbeck